



Durchführung von Produktüberwachungen

**Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und
Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und
Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Tel.: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik

Durchführung von Produktüberwachungen

INHALT

1	Allgemeines.....	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Definition der Fertigungsstätte	4
1.3	Maßnahmen der Produktüberwachung	5
2	Anforderungen.....	5
2.1	Anforderungen an die Fertigungsstätte	5
2.2	Produktgruppen mit Nachweispflicht eines zertifizierten QM-Systems	6
2.3	Sonderregelungen als Ersatz des Nachweises eines zertifizierten QM-Systems	6
3	Maßnahmen gemäß den Modulen 1 und 2	7
3.1	VdS-Produktaudit	7
3.2	Probenahmen	9
4	Weitere Maßnahmen gemäß den Modulen 3 und 4	9
4.1	Marktüberwachung	9
4.2	Bereitstellung von Prüfmustern durch den Anerkennungsinhaber.....	10
5	Gebühren.....	10

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den VdS-Richtlinien 2344 „Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik“ und beschreiben die Durchführung der Produktüberwachung.

1.2 Definition der Fertigungsstätte

1.2.1 Als Fertigungsstätte gilt grundsätzlich das Unternehmen, in dem durch qualitätssichernde Maßnahmen die Konformität des Produktes mit dem Regelwerk, das der VdS-Anerkennung zu Grunde liegt, sichergestellt wird.

In der Regel ist die Fertigungsstätte maßgeblich an der Produktion/Montage des Produktes beteiligt **und** führt die Endprüfung des Produktes durch. Werden Produktion/Montage und Endprüfung des Produktes von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt, so muss als Fertigungsstätte das Unternehmen benannt werden, das die Endprüfung des Produktes durchführt.

Diese Fertigungsstätte muss den Nachweis eines QM-Systems erbringen und kann identisch sein mit dem Anerkennungsinhaber. Alternativ muss vom Anerkennungsinhaber ein anderer Betrieb mittels VdS 2344, Anhang E als Fertigungsstätte benannt werden.

1.2.2 Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass die Produktion und Montage in einem und die Endprüfungen in einem anderen, rechtlich und ggfs. auch räumlich getrennten Betrieb stattfinden.

In diesem Fall gilt als Fertigungsstätte der Betrieb, der die Endprüfung durchführt. Die VdS-Richtlinien 2344 fordern für diesen Betrieb den Nachweis eines QM-Systems. Zusätzlich muss diese Fertigungsstätte - für den allgemeinen Fall, dass sie die Übereinstimmung des Produktes mit der VdS-Anerkennung nicht vollständig über die Endprüfung sicherstellen kann - mit dem Betrieb, der die Produktion und Montage des anerkannten Produktes durchführt, eine dokumentierte Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Diese Vereinbarung muss folgende Punkte zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Produktes mit der VdS-Anerkennung in ausreichendem Maße umfassen:

- Festlegung der der Produktion und Montage des anerkannten Produktes zugrunde liegenden Zeichnungen, Stücklisten, Arbeitspläne, QM-Pläne und Materialspezifikationen.
- Festlegung der Art und Weise sowie Frequenz aller erforderlichen Eingangs- und Zwischenprüfungen mit Angabe der Sollwerte und zugehörigen Toleranzen für jede durchzuführende Prüfung.
- Sämtliche Aufzeichnungen über die Prüfergebnisse müssen der Fertigungsstätte zum Zeitpunkt der Endprüfung vorliegen, damit die Ergebnisse und die Vollständigkeit aller vorausgegangenen Prüfungen nachvollzogen werden können.

Die Tätigkeiten zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung müssen unter den Maßgaben des QM-Systems der Fertigungsstätte ausgeführt und dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eingangs- und Zwischenprüfun-

gen sind – ebenso wie die der Ergebnisse über die eigenen Endprüfungen – von der Fertigungsstätte mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und VdS Schadenverhütung z. B. bei Produktaudits vorzulegen. Während dieser Produktaudits muss sich VdS Schadenverhütung von dem Durchgriff des zertifizierten QM-Systems der Fertigungsstätte auf die in der o. g. Vereinbarung angesprochenen Tätigkeiten desjenigen Betriebes überzeugen können, welcher die Produktion und Montage durchführt.

1.3 Maßnahmen der Produktüberwachung

Folgende Module können in Abhängigkeit von den beauftragten Verfahren zur Anwendung kommen:

- Modul 1: Produktaudit in der/den Fertigungsstätte(n) des anerkannten Produktes
- Modul 2: Probenahme in der/den Fertigungsstätte(n) des anerkannten Produktes mit anschließender Überprüfung bei VdS-Lab oder in der/den Fertigungsstätte(n)
- Modul 3: Probenahme an öffentlichen Verkaufsstellen (Marktüberwachung) mit anschließender Überprüfung bei VdS-Lab
- Modul 4: Bereitstellung von Prüfmustern durch den Anerkennungsinhaber mit anschließender Prüfung bei VdS-Lab.

Als Grundüberwachung werden die Module 1 und 2, und zwar immer in Kombination, angewendet. Individuellen Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die in der Zusatzüberwachung möglichen Module 1 bis 4, sind in den VdS-internen, produktspezifischen Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

Anmerkung: Für EG-Konformitätsbewertungsverfahren gelten die Vorgaben der jeweils anzuwendenden technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Zulassungsleitlinie). In diesen technischen Spezifikationen sind auch die Anforderungen an die Erstbesichtigung und an die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) der Fertigungsstätte festgelegt.

2 Anforderungen

2.1 Anforderungen an die Fertigungsstätte

Die Fertigungsstätte muss durch qualitätssichernde Maßnahmen die gleich bleibende Konformität des Produktes mit den Regelwerken sicherstellen, die der Anerkennung zu Grunde liegen. Auch wenn die Fertigungsstätte im Ausnahmefall nicht oder nicht vollständig an der Produktion beteiligt ist, müssen die qualitätssichernden Maßnahmen das Vertrauen in die Konformität der Produkte in der Art und Weise begründen, das dem Vertrauen, das auf einer Qualitätssicherung der Produktion basieren würde, vergleichbar ist. Zu diesem Zweck muss die Fertigungsstätte gemäß VdS 2344, Abschnitt 5.1.3 über ein QM-System verfügen (siehe Abschnitt 1.1).

Für die Fertigung der in Abschnitt 2.2, Tabelle 2.01 aufgelisteten Produktgruppen/ -untergruppen muss – mit Ausnahme gemäß Abschnitt 2.3 – ein **zertifiziertes** QM-System gemäß ISO 9001 nachgewiesen werden. Neue VdS-Anerkennungen bzw. Verlängerungen der Gültigkeit bestehender Anerkennungen werden folglich – mit Ausnahme gemäß Abschnitt 2.3 – für diese Produkte nur erteilt, wenn der Auftraggeber für die Fertigungsstätte des Produktes ein zertifiziertes QM-System nachweisen kann.

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von VdS-Zert durchgeführt wurden, werden unter den folgenden Bedingungen als Grundlage für die VdS-Anerkennung von Produkten akzeptiert: Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied des "European co-operation for Accreditation" (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das "Multilaterale Abkommen" (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderung.

2.2 Produktgruppen mit Nachweispflicht eines zertifizierten QM-Systems

Nr.	Produktgruppe	Produktuntergruppe
1	Einbruchmeldeanlagen	alle Bauteile und Geräte
2	Zutrittskontrollanlagen	alle Bauteile und Geräte
3	Videoüberwachungsanlagen	alle Bauteile und Geräte
4	Gefahrenwarnanlagen	alle Bauteile und Geräte
5	Mechanische Sicherungstechnik	alle Bauteile und Geräte
6	Brandmeldeanlagen	alle Bauteile und Geräte
7	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	alle Bauteile und Geräte
8	Gaslöschanlagen	alle Bauteile und Geräte
9	Wasserlöschanlagen	alle Bauteile und Geräte
10	Schaumlöschanlagen	alle Bauteile und Geräte
11	Speziallöschanlagen (z. B. Funkenlöschanlagen)	alle Bauteile und Geräte

Tabelle 2.01

2.3 Sonderregelungen als Ersatz des Nachweises eines zertifizierten QM-Systems

Für alle Produktgruppen/Produktuntergruppen kann der Nachweis über ein wirksames QM-System nach vorheriger Zustimmung von VdS Schadenverhütung über die nachfolgend beschriebenen Verfahren erbracht werden.

2.3.1 Ersatz des Nachweises durch zusätzliche Maßnahmen zur Produktüberwachung

- Die für eine gleich bleibende Fertigungsqualität in der Serienfertigung relevante QM-Dokumentation (QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen, Prüfpläne und -anweisungen) wird von VdS Schadenverhütung vor Ausstellung der Produkterkennung überprüft. Der positive Abschluss der Dokumentationsprüfung ist Voraussetzung zur weiteren Anwendung der Sonderregelung.

- Alle 6 Monate wird in der Fertigungsstätte ein Produktaudit durchgeführt, erstmalig spätestens 6 Monate nach Ausstellung der Produkterkennung.
- Bei allen Produktaudits wird das QM-System mit in das Audit einbezogen.

2.3.2 Ersatz des Nachweises durch Einzelabnahmen

An Stelle der Überprüfung einer gleich bleibenden Fertigungsqualität in der Serienfertigung kann ersatzweise die Prüfung, Abnahme und Kennzeichnung von nicht in Serie gefertigten Produkten treten. Diese Tätigkeiten erfolgen bei VdS-Lab in Anlehnung an die Richtlinien VdS 2344, Abschnitt 4.

2.3.3 Ersatz des Nachweises durch andere Maßnahmen

Für einzelne Produktgruppen/Produktuntergruppen kann der Nachweis eines zertifizierten QM-Systems auch durch andere, gleichwertige Verfahren ersetzt werden. Diese ersatzweise eingeführten Maßnahmen sind in den VdS-internen Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

3 Maßnahmen gemäß den Modulen 1 und 2

3.1 VdS-Produktaudit

3.1.1 Häufigkeit

Sobald in einer Fertigungsstätte erstmalig die Produktion von VdS-anerkannten Produkten beginnt, wird in der Fertigungsstätte ein Produktaudit durchgeführt.

Die Intervalle der danach wiederholt durchzuführenden Produktaudits und die Anzahl der während dieser Produktaudits zu auditierenden Produkte sind in Tabelle 3.01 festgelegt. Als Bemessungsgrundlage gilt hierfür die Anzahl der VdS-Anerkennungen, nach denen in der jeweiligen Fertigungsstätte gefertigt wird.

Anmerkung: Unberücksichtigt bleibt, wieviele Anerkennungsinhaber mit der Produktion der jeweiligen Fertigungsstätte in Zusammenhang stehen und das Produktionsvolumen.

Anzahl der VdS-Anerkennungen, nach denen in der jeweiligen Fertigungsstätte gefertigt wird	1 - 4	5 - 14	15 - 50	> 50
Auditintervall in Monaten	36	24	12	12
Anzahl der während eines Produktaudits zu auditierenden Produkte	1	1	1	2

Tabelle 3.01

Anmerkung: Bei den Festlegungen in Tabelle 3.01 werden parallel anerkannte Produkte (siehe VdS 2344, Abschnitt 5.1.2) nicht berücksichtigt.

Tabelle 3.02 bestimmt die Anzahl der abweichend von Tabelle 3.01 darüber hinaus durchzuführenden Produktaudits für einzelne spezifische Produktgruppen/Bauteile und Geräte für eine Fertigungsstätte:

Produktgruppen/Bauteile und Geräte	Auditintervall in Monaten
Rauchwarnmelder	6
Nachrüstprodukte für Fassadenelemente	12
Zweiradschlösser	12
Wertbehältnisse (ab 2006 6 Monate)	18
Rauch- und Wärmemelder	24

Tabelle 3.02

Ergeben sich für eine Fertigungsstätte aus den Tabellen 3.01 und 3.02 unterschiedliche Auditintervalle, dann ist das jeweils kürzere Intervall anzuwenden.

Die Angaben in den Tabellen 2.01, 3.01 und 3.02 basieren auf den VdS-internen, produktspezifischen Zertifizierungsgrundlagen (siehe Abschnitt 1.2). VdS Schadenverhütung behält sich vor, aus gegebenem Anlass von den o. a. Regeln abzuweichen. Eine Begründung hierfür kann beispielsweise ein negatives Ergebnis des letzten Produktaudits oder der Überprüfung der Probenahme sein.

3.1.2 Durchführung

Bei der Durchführung der Produktaudits in den Fertigungsstätten werden üblicherweise folgende Punkte auditiert:

- durchgeführte Produktänderungen
- Verfahren und Unterlagen für die laufende Fertigung
- Ergebnisse von Eingangs-, Zwischen- und Endprüfungen
- Korrekturmaßnahmen seit dem letztem Produktaudit (sofern erforderlich)
- Prüfmittelüberwachung/Kalibriernachweise (produktspezifisch)
- Lenkung von Normen und Richtlinien (produktspezifisch; z.B. VdS-Richtlinien oder DIN-Normen)
- Kundenbeschwerden
- Produktkennzeichnung (z.B. gemäß VdS-Richtlinien, Normen usw.)
- Begleitdokumentation
- grundsätzliche qualitätssichernde Maßnahmen in der Produktion

Es muss sichergestellt werden, dass das zu auditierende Produkt am Tage des Produktaudits gefertigt wird. Alternativ kann nach Absprache mit VdS Schadenverhütung ein ähnliches Produkt in der Fertigung auditiert werden. In diesem Fall muss sich jedoch das VdS-erkannte Produkt am Lager als Probe nehmen lassen. Der zeitliche Aufwand für die Durchführung eines Produktaudits beträgt in Abhängigkeit von dem auditierten Produkt zwischen einem und anderthalb Tagen pro Produkt, jeweils zuzüglich An- und Abreise. Wird die Auditierung von zusätzlichen Punkten (z.B. des QM-Systems im Rahmen der Sonderregelung gemäß Abschnitt 2.3) notwendig, so kann sich der Aufwand erhöhen. Während der Durchführung der Begutachtung wird ein Produktauditbericht erstellt, der anschließend der begutachteten Firma in Kopie überlassen wird.

Werden im Rahmen dieses Produktaudits Abweichungen festgestellt, werden diese auf einem zusätzlichen Formblatt dokumentiert. Weiterhin werden auf diesem Formblatt Korrekturmaßnahmen vereinbart, die innerhalb einer festgelegten Frist durchgeführt werden müssen. Der Nachweis über die durchgeführten Korrekturmaßnahmen erfolgt schriftlich. In Sonderfällen muss eine Nachbegutachtung vor Ort erfolgen. Darüber hinaus können bei schwerwiegenden Mängeln weitere Produkte begutachtet werden.

Werden bei der Begutachtung keine Abweichungen festgestellt oder sind alle Korrekturmaßnahmen von der VdS-Zertifizierungsstelle akzeptiert worden, erfolgt eine VdS-interne Freigabe des Anerkennungsinhabers und ggf. der Fertigungsstätte. Diese Freigabe ist Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennung, deren Verlängerung bzw. für die Neuankennungen von Produkten.

3.2 Probenahmen

3.2.1 Häufigkeit

Grundsätzlich werden bei jedem VdS-Produktaudit zwei Proben des/r auditierten Produkte/s genommen. Bei größeren Produkten (z.B. EMA/BMA-Zentralen oder Wertbehältnissen) können auch weniger Proben genommen werden. Bei Produkten, die direkt durch den Endkunden erworben werden, können auch mehr Proben genommen werden (z.B. Rauchwarnmelder). Aus gegebenem Anlass können auch gesonderte Probenahmen zwischen den Produktaudits erfolgen (siehe Abschnitt 3.1.1).

3.2.2 Durchführung

Mögliche Entnahmeorte sind Fertigungsstätten, deren Vertriebsfirmen oder ggfs. auch belieferte Errichterbetriebe. Die Proben werden aus zum Verkauf/Versand oder zur Verwendung freigegebenen Beständen entnommen und nach entsprechender Kennzeichnung entweder während des Produktaudits in der Fertigungsstätte direkt überprüft oder zur Überprüfung an VdS-Lab übergeben. Der Prüfumfang wird von VdS Schadenverhütung festgelegt und umfasst mindestens eine Identifikations- und ggfs. eine Funktionsprüfung. Der Anerkennungsinhaber wird über die Prüfergebnisse informiert. Weitere Maßgaben aus Abschnitt 3.1.2 bezüglich Abweichungen und Korrekturmaßnahmen gelten an dieser Stelle sinngemäß.

4 Weitere Maßnahmen gemäß den Modulen 3 und 4

4.1 Marktüberwachung

4.1.1 Häufigkeit

Die Marktüberwachung ist eine fortlaufende Maßnahme für einen bestimmten Zeitraum und entspricht einer Probenahme von Produkten, die an öffentlichen Verkaufsstellen für den Endkunden zum Erwerb bereitgehalten werden.

4.1.2 Durchführung

Die Proben werden von VdS Schadenverhütung an öffentlichen Verkaufsstellen käuflich erworben und nach entsprechender Kennzeichnung zur Überprüfung an VdS-Lab übergeben. Der Prüfumfang wird von VdS Schadenverhütung festgelegt

und umfasst mindestens eine Identifikations- und ggfs. eine Funktionsprüfung. Der Anerkennungsinhaber wird über die Prüfergebnisse informiert. Weitere Maßgaben aus Abschnitt 3.1.2 bezüglich Abweichungen und Korrekturmaßnahmen gelten an dieser Stelle sinngemäß.

4.2 Bereitstellung von Prüfmustern durch den Anerkennungsinhaber

4.2.1 Häufigkeit

Die Bereitstellung von Prüfmustern durch den Anerkennungsinhaber ist eine fortlaufende Maßnahme und basiert auf den VdS-internen, produktspezifischen Zertifizierungsgrundlagen (siehe Abschnitt 1.2)

4.2.2 Durchführung

Der Anerkennungsinhaber entnimmt die Proben aus zum Verkauf/Versand oder zur Verwendung freigegebenen Beständen und übergibt diese nach entsprechender Kennzeichnung zur Überprüfung an VdS-Lab. Der Prüfumfang wird von VdS Schadenverhütung festgelegt und umfasst mindestens eine Identifikations- und ggfs. weitere Prüfungen, z. B. eine Funktionsprüfung. Der Anerkennungsinhaber wird über die Prüfergebnisse informiert. Weitere Maßgaben aus Abschnitt 3.1.2 bezüglich Abweichungen und Korrekturmaßnahmen gelten an dieser Stelle sinngemäß.

5 Gebühren

Die Durchführung der Produktüberwachungsmaßnahmen sind gebührenpflichtig. Sie werden gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Gebührentabellen, Modul A, abgerechnet. Die Gebühren für die Prüfung der in den Fertigungsstätten oder in öffentlichen Verkaufsstätten genommenen Proben werden auf Grundlage der Gebührentabellen des jeweiligen VdS-Labors abgerechnet. Die Gebührentabellen werden im Internet unter www.vds.de veröffentlicht. Alle Gebühren werden dem Anerkennungsinhaber (nicht der Fertigungsstätte) in Rechnung gestellt, sofern VdS Schadenverhütung keine anderen Angaben erhalten hat.

Bei Fertigungsstätten, deren QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde, werden die Produktüberwachungsmaßnahmen, soweit möglich, im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. In diesem Fall wird lediglich eine reduzierte Bearbeitungspauschale für die Durchführung der Produktüberwachungsmaßnahmen berechnet, da der Schriftwechsel im Rahmen der Planung des QM-Systemaudits erfolgt. Die Reisekosten sind vollständig durch die Abrechnung des QM-Systemaudits erfasst.

Wird eine vereinbarte Produktüberwachungsmaßnahme aus Gründen, die der Anerkennungsinhaber oder seine Fertigungsstätte zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Anerkennungsinhaber folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als vier Wochen vor den vereinbarten Produktüberwachungsmaßnahmen erfolgt: 25 % der veranschlagten Kosten

- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als zwei Wochen vor den vereinbarten Produktüberwachungsmaßnahmen erfolgt: 50 % der veranschlagten Kosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als eine Woche vor den vereinbarten Produktüberwachungsmaßnahmen erfolgt: 100 % der veranschlagten Kosten

Die veranschlagten Kosten werden nach den jeweils gültigen Gebührentabellen ermittelt. Reisekosten werden nur berechnet, sofern Stornierungskosten entstanden sind.

